

- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Oktober 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

10

BESONDERS WICHTIG	1	IMMOBILIENBESITZER	4
Investitionsabzugsbetrag bei Neugründung	1	Nachträgliche Schuldzinsen absetzbar	4
UNTERNEHMER	2	KAPITALANLEGER	4
Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?	2	Abgeltungsteuer bei Clubs, Schulen u. a.	4
Steuer bei unrichtigem Steuerausweis	2	PRIVATBEREICH	5
AfA auf Fertigungsstraße	2	Altenteilvertrag: Heizungserneuerung	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	Steuerschuld für Todesjahr ist abziehbar	5
GBMH	3	Freibetrag für Pflegeleistungen	5
Steuern für Verzicht auf Pension?	3	Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	ALLE STEUERZAHLER	5
Verlust von Sonderbetriebsausgaben	3	Selbstanzeige trotz Ankaufs von Daten-CD?	5
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4	Maßnahmen zum Jahresende 2012	6
Telefoninterviewer als Arbeitnehmer	4	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
		Verschiedenes - kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Investitionsabzugsbetrag bei Neugründung

Kleine und mittelgroße Betriebe können für in den nächsten drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag bis 40 % der Kosten beanspruchen. Hierdurch wird im Ergebnis ein Teil der AfA vorgezogen.

Das Gesetz verlangt, dass der Betriebsinhaber die Investition „voraussichtlich“ tätigen wird. Da dies bei neu gegründeten Betrieben nur schwer überprüfbar ist, hatte der Bundesfinanzhof für die Inanspruchnahme der früheren Ansparabschreibung eine verbindliche Bestellung der Anlagegüter bis zum Ende des Geschäftsjahres vorausgesetzt. Die Finanzverwaltung verlangte dies auch für den Investitionsabzugsbetrag nach neuem Recht. Der Bundesfinanzhof hat dies eingeschränkt.

Bei Betrieben in Gründung sei zwar ein strenger Nachweis der Investitionsabsicht zu verlangen. Dazu gehöre aber nicht zwingend eine verbindliche Bestellung. Die Nachweise sind auch in anderer Form zulässig. In dem entschiedenen Fall, der eine Photovoltaikanlage betraf, hatten ein Kostenvorschlag vom Dezember 2007, das endgültige Angebot vom Januar 2008 und die verbindliche Bestellung vom Februar 2008 vorgelegen. Der Bundesfinanzhof sah dies als ausreichend an. Das Finanzamt hatte demgegenüber den Investitionsabzugsbetrag für das Jahr 2007 mangels verbindlicher Bestellung versagt.

UNTERNEHMER

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

Der Vorsteuerabzug erfordert eine Rechnung, in der alle vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Die Angaben müssen zutreffend sein. Unrichtige Angaben können vom Aussteller der Rechnung berichtigt werden. Hierdurch wird ggf. nachträglich der Vorsteuerabzug für den Kunden ermöglicht. Nach deutscher Verwaltungspraxis wirkt die Korrektur jedoch nicht zurück. Der Vorsteuerabzug wird erst für den Voranmeldungszeitraum zugebilligt, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wurde. Versagt z.B. ein Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug wegen formeller Mängel von Rechnungen, sind oft hohe Nachzahlungszinsen fällig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes ist fraglich, ob an der bisherigen Handhabung festgehalten werden kann. Zum Teil wurde aus dem Urteil herausgelesen, dass eine Berichtigung Rückwirkung hat, der geltend gemachte Vorsteuerabzug bestehen bleiben kann.

Der Bundesfinanzhof sieht die Rechtslage als ernsthaft zweifelhaft an, weshalb im Einzelfall Aussetzung der Vollziehung gewährt werden könnte. Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung kommt jedoch nur in Frage, wenn die ursprüngliche Rechnung bestimmte Mindestangaben enthält. Dies sind: die Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Kunden, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Steuer bei unrichtigem Steuerausweis

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag aus, entsteht die Steuer in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht.

- **Beispiel 1:** Unternehmer U verkauft im Voranmeldungszeitraum Januar 01 einen Rollstuhl für 238 € und weist in der am 2.2.01 ausgegebenen Rechnung 38 € Umsatzsteuer

aus (Steuersatz 19 %), obwohl die gesetzliche Steuer nur 7 % beträgt. Sowohl die gesetzlich geschuldete Steuer in Höhe von 7 % als auch der ausgewiesene Mehrbetrag entstehen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar 01.

Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

- **Beispiel 2:** Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung veräußert Unternehmer U am 15.12.01 sein Unternehmen an einen anderen Unternehmer. Am 2.2.02 gibt er eine Rechnung aus, in der er irrtümlich Umsatzsteuer gesondert ausweist. Die geschuldete Steuer entsteht erst mit Ausgabe der Rechnung am 2.2.02.

AfA auf Fertigungsstraße

Werden mehrere Geräte oder Maschinen zu einer Anlage verbunden, ist zu prüfen, ob die in die Anlage eingefügten Teile steuerlich ihre Selbständigkeit behalten oder ob die Anlage ein einheitliches Wirtschaftsgut ist. Von Bedeutung ist dies unter anderem für die Abschreibung (AfA). Ein einheitliches Wirtschaftsgut ist einheitlich abzuschreiben. Die Abschreibungszeit richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage, nicht nach der der einzelnen eingefügten Maschinen oder Geräte. Der Ersatz einzelner Maschinen oder Geräte ist als Erhaltungsaufwand sofort absetzbar.

In einem neuen Urteil befasst sich der Bundesfinanzhof mit dieser Abgrenzung. Von der Anschaffung oder Herstellung einzelner Wirtschaftsgüter ist auszugehen, wenn alle oder einzelne Teile der Anlage auch ohne Verbindung mit den anderen im Betrieb selbständig einsetzbar wären. Die Verbindung darf nur vorübergehend und nicht von entscheidender Bedeutung für die Funktion der einzelnen Teile sein.

Eine Herstellung einer Anlage, eines einzigen Wirtschaftsgutes, ist gegeben, wenn die Anschaffung der Teile oder Materialien bezweckt, erst durch ihre Verbindung das für den Betrieb bestimmte Wirtschaftsgut entstehen zu lassen. Von Bedeutung können sein: die Festigkeit einer Verbindung, der Zeitraum, auf den Verbindung oder gemeinsame Nutzung angelegt sind, sowie das Erscheinungsbild.

Das Gericht beurteilte eine Fertigungsstraße nicht als einheitliches Wirtschaftsgut. Die einzelnen Maschinen arbeiteten unabhängig voneinander und waren durch ein Förderband miteinander verbunden. Die Maschinen blieben daher steuerlich selbständige Wirtschaftsgüter, die jedes für sich abzuschreiben waren und für die jeweils getrennt eine Investitionszulage zu beantragen war.



Aufgrund des neuen Bilanzrechts kann es dazu kommen, dass **Rückstellungen in der Handelsbilanz** niedriger sind als nach den steuerlichen Vorschriften, z.B. Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen. So kann die Pflicht zur Abzinsung zu einem niedrigeren Wert der Rückstellung in der Handelsbilanz führen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist in diesen Fällen der niedrigere Wert aus der Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz zu übernehmen.

Gewinnerhöhende **Nachholung einer Aktivierung**: Hat ein Unternehmer eine Zahlung für Ablösung einer Stellplatzverpflichtung, die durch Baumaßnahmen entstanden war, nicht als Teil der Herstellungskosten aktiviert, sondern als Betriebsausgabe abgesetzt, kann der Fehler korrigiert werden. In der Schlussbilanz des ersten noch offenen Jahres ist die Aktivierung nachzuholen, abzüglich zwischenzeitlicher Abschreibung. Dies folgt aus den Grundsätzen zum Bilanzzusammenhang und zur Bilanzberichtigung. Diese gehen den Regeln über die Verjährung vor. (Bundesfinanzhof)

Eine **Haftung für die betrieblichen Steuern** eines Unternehmens (z.B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) trifft einen wesentlich Beteiligten, der dem Unternehmen einen Gegenstand überlässt. Dies kann z.B. der Gesellschafter einer KG sein, der zu über 25 % beteiligt ist und ihr ein Grundstück vermietet hat. Gehaftet wird nur mit dem Gegenstand, nicht mit anderem Vermögen. Streitig ist bisher, ob die Haftung nur für körperliche Gegenstände gilt oder auch für Forderungen, Rechte und immaterielle Wirtschaftsgüter. Die Haftung erstreckt sich jedenfalls auf solche grundstücksähnlichen immateriellen Wirtschaftsgüter, die Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können, daher auch auf ein Erbbaurecht. (Bundesfinanzhof)

GMBH

Steuern für Verzicht auf Pension?

Bei angespannter wirtschaftlicher Lage einer GmbH wird Gesellschafter-Geschäftsführern oft ein Verzicht auf ihre künftigen Pensionsansprüche vorgeschlagen, sei er ganz oder teilweise. Der Verzicht auf bereits erdiente Ansprüche führt

jedoch zu einem Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer mit entsprechender Steuerbelastung. Um dies zu vermeiden, wird oft nur darauf verzichtet, für die künftige Tätigkeit weitere Ansprüche aus der Pensionszusage zu erwerben (Verzicht auf den sog. future service). Die bereits erdienten Ansprüche sollen bestehen bleiben. Nach Meinung einiger Bundesländer soll aber auch in diesen Fällen der Verzicht Lohnsteuer nach sich ziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat Folgendes klargestellt: Bei einem völligen Verzicht auf die Pensionsansprüche liegt Arbeitslohn vor in Höhe des bei Verzicht erdienten Barwerts der Pensionsanwartschaft. Bei einem teilweisen Verzicht ist dies nur der Fall, soweit der Barwert der bereits erdienten Pensionsanwartschaft höher ist als der Barwert der verbleibenden Anwartschaft. Man kann daher die Höhe des Verzichts so festlegen, dass der Geschäftsführer keine Steuern zu zahlen hat.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Verlust von Sonderbetriebsausgaben

Die Höhe des Gewinns oder Verlusts einer gewerblichen Personengesellschaft (z.B. einer OHG, KG, GmbH & Co. KG) wird in einem besonderen Bescheid festgestellt. Dieser ist Grundlage für den Einkommensteuerbescheid des einzelnen Gesellschafters.

In den Feststellungsbescheid sind auch Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, die nur einzelne Gesellschafter betreffen, nicht alle Gesellschafter. Dies sind die Sonderbetriebs-einnahmen und -ausgaben. Es können z.B. sein Einnahmen aus Vermietung eines Grundstücks an die Gesellschaft, Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem ein Gesellschafter seine Einlage finanziert hat, Verluste aus einer Teilwertabschreibung der Anteile an der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG.

Mitunter nimmt das Finanzamt Sonderbetriebsausgaben nicht in den Feststellungsbescheid auf und der Bescheid wird auch nicht angefochten. Die Ausgaben könnten demnach steuerlich nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist es aber möglich, unterbliebene Feststellungen in einem Ergänzungsbescheid nachholen zu lassen. Dies hat der Bundesfinanzhof jedoch eingeschränkt:

Ein Ergänzungsbescheid ist nur zulässig, wenn der Feststellungsbescheid lückenhaft ist, also z.B. eine Aussage über eine Sonderbetriebsausgabe nicht getroffen wurde. Ist der Feststellungsbescheid hingegen so auszulegen, dass er das Vorliegen von Sonderbetriebsausgaben verneint, kommt ein Ergänzungsbescheid nicht in Betracht. Wird in dem Erklärungsvordruck die Zeile für Sonderbetriebsausgaben nicht

ausgefüllt, führt dies dazu, dass der nachfolgende Bescheid deren Vorliegen verneint. Ein Ergänzungsbescheid ist damit ausgeschlossen. Gesellschafter sollten daher darauf achten, ob auch ihre persönlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft in dem Bescheid erfasst sind.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Telefoninterviewer als Arbeitnehmer

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer, wenn sie kein unternehmerisches Risiko tragen. Das Finanzgericht Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Telefoninterviewer für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form eines Stundensatzes erhielt. Dadurch war sein Honorar variabel und er konnte mit einem hohen Arbeitseinsatz hohe Einnahmen erzielen. Die Richter sahen die Einnahmeschwankungen aber nicht als ausreichendes unternehmerisches Risiko und damit nicht als typisches Merkmal einer selbständigen Tätigkeit an. Die Freiheit, selbst über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit und auf diese Weise über die Höhe der Einnahmen zu entscheiden, gebe es auch bei Arbeitnehmern. Der Arbeitgeber, der von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen war, musste nun nachträglich die Sozialabgaben und die Lohnsteuerbeträge zusätzlich zum Honorar zahlen.

IMMOBILIENBESITZER

Nachträgliche Schuldzinsen absetzbar

Muss ein Vermieter nach Verkauf einer bisher vermieteten Immobilie weiterhin Schuldzinsen für ein Darlehen zahlen, dass er zu deren Kauf aufgenommen hatte, konnte er bisher keinen Werbungskostenabzug beanspruchen. In einem Grundsatzurteil gibt der Bundesfinanzhof die bisherige Rechtsprechung auf und lässt den steuerlichen Abzug zu.

Dem bisherigen Abzugsverbot in diesen Fällen lag zugrunde, dass bei den privaten Einkünften, wie denen aus Vermietung und Verpachtung, Wertsteigerungen und Verluste aus der Vermögenssubstanz außer Betracht zu bleiben hatten. Nach Verkauf der Immobilie stünden Darlehen und Schuldzinsen nur noch mit der Vermögensebene in Zusammenhang, nicht mehr mit der Vermietung. Der weitere Abzug der Schuldzinsen sei daher nicht mehr gerechtfertigt.

Von dieser Sicht rückt das neue Urteil ab. Der Gesetzgeber habe selbst die Grenze zwischen Einkünften und Vermögen für das Privatvermögen verwischt und auch Wertzuwachs des Vermögens der Besteuerung unterworfen. So sei die Frist für die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Grundstücksverkäufen von zwei auf zehn Jahre verlängert worden.

Hinweis: Das Gericht äußert sich nicht eindeutig dazu, ob der Schuldzinsenabzug nur zulässig ist, wenn das Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft wurde. Die Begründung spricht aber gegen diese Einschränkung.

KAPITALANLEGER

Abgeltungsteuer bei Clubs, Schulen u. a.



Bestimmte Mitbestimmungsorgane wie z.B. Personalvertretungen oder Elternbeiräte, die als Teil einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts angesehen werden, können bei Zinserträgen den Einbehalt von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die Vorlage einer sog. NV 2-Bescheinigung vermeiden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Vereinfachungsregelung auch auf andere lose Personenzusammenschlüsse mit mindestens sieben Mitgliedern an. Kreditinstitute können vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen Abstand nehmen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z. B. Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A),
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 € im Kalenderjahr, nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Obige Grenzen dürfen auch nicht überschritten sein bei Aufspaltung der Guthaben auf mehrere Konten oder Konten bei mehreren Kreditinstituten. Ein „loser Personenzusammenschluss“ im Sinne dieser Vereinfachungsregel besteht z.B. nicht bei Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietern im Hin-

blick auf gemeinschaftliche Mietkautionen. (Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.)

PRIVATBEREICH

Altenteilervertrag: Heizungserneuerung

Übertragen Eltern auf ihre Kinder einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein anderes Unternehmen, wird oft ein Wohnrecht der Eltern für eine Wohnung vereinbart, die auf den Betriebsübernehmer übergeht. Dabei wird meist auch geregelt, ob die Eltern oder die Kinder für die Instandhaltung der Räume aufzukommen haben, auf die sich das Wohnrecht erstreckt. Grundsätzlich kann der Übernehmer des Betriebs (Kind) die Kosten der Instandhaltung der Räume als Sonderausgabe absetzen zusammen mit weiteren übernommenen Unterhaltsleistungen, z.B. den Unterhaltszahlungen.

In einem Fall, der bis zum Bundesfinanzhof gelangt ist, war streitig, ob der Übernehmer des Betriebs auch Kosten der Erneuerung einer Heizungsanlage wie eine übernommene Unterhaltsverpflichtung absetzen durfte. Der Begründung des ergangenen Gerichtsbeschlusses ist zu entnehmen, dass die Frage durch Auslegung der Verträge zu beantworten ist, die der Vermögensübertragung zugrunde liegen. Hat danach der Betriebsübernehmer für die Erneuerung der Heizungsanlage aufzukommen, gehören die dafür getragenen Kosten zu den absetzbaren Unterhaltsleistungen.

Steuerschuld für Todesjahr ist abziehbar

Für einen Verstorbenen ist für das Jahr des Todes noch eine Veranlagung durchzuführen. Darin sind die bis zum Tod erzielten Einkünfte zu erfassen. Streitig war bisher, ob die Erben eine sich ergebende Einkommensteuernachzahlung als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer geltend machen können. Die Finanzverwaltung hat dies bisher abgelehnt, da die Steuerschuld am Todestag noch nicht entstanden sei; sie entstehe erst mit Ablauf des Kalenderjahres des Todes. Nach dem für die Erbschaftsteuer geltenden Stichtagsprinzip sei die Schuld daher nicht zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat anders entschieden und den Abzug als Nachlassverbindlichkeit zugelassen. Nach dem Gesetzeswortlaut seien die vom Erblasser „herrührenden Schulden“ als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen. Daraus ergebe sich, dass die Verbindlichkeiten beim Erblasser noch nicht rechtlich voll wirksam entstanden sein müssen. Es genüge, dass der Erblasser die zur Steuerentstehung notwendigen Tatbestände in eigener Person verwirklicht hat. Das Stichtagsprinzip stehe dem nicht entgegen, denn am Todestag stehe bereits fest, dass die Steuerschuld entstehen wird.

Freibetrag für Pflegeleistungen



Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers, die als Ausgleich für unentgeltliche oder gegen unzureichendes Entgelt erbrachte Pflegeleistungen oder Unterhalt gedacht sind, sind bis zu 20.000 € steuerfrei (Freibetrag). Das Zugewendete muss als angemessenes Entgelt anzusehen sein.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der Freibetrag nicht Erwerbem zugute kommt, die gesetzlich zur Pflege verpflichtet sind, wie Ehegatten oder Lebenspartnern. Entsprechendes gilt für Personen, die einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Hierzu gehören Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Lebenspartner. Auch Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, steht der Freibetrag nicht zu, da für sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten

Als Kinderbetreuungskosten kann auch der Ersatz von Fahrtkosten an einen Angehörigen anerkannt werden, auch wenn dieser die Kinder an sich ohne Entgelt betreut. Es muss jedoch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung abgeschlossen sein, wonach die Fahrtkosten zu ersetzen sind und die Kinderbetreuung selbst unentgeltlich ist. Über die erstatteten Kosten ist eine Rechnung auszustellen. Die Zahlung hat auf ein Konto der betreuenden Person zu erfolgen. In diesem Sinne hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil entschieden.

ALLE STEUERZAHLER

Selbstanzeige trotz Ankaufs von Daten-CD?

Kapitalanleger, die Steuern hinterzogen haben, können eine Bestrafung durch eine Selbstanzeige und Nachentrichtung der Steuern vermeiden. Voraussetzung ist u.a., dass die Straftat noch nicht entdeckt wurde. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass eine strafbefrei-

ende Selbstanzeige auch nach Datenankäufen durch die Finanzbehörden möglich ist. Der Datenkauf als solcher schließt die Straffreiheit nicht aus.

Hinweis: Kapitalanleger, die eine Selbstanzeige erwägen, sollten sich hierzu vorab im Einzelnen beraten lassen, da die Anforderungen an eine Strafbefreiung in letzter Zeit verschärft wurden.

Maßnahmen zum Jahresende 2012

Im Hinblick auf das Jahresende sollten Sie schon jetzt Folgendes bedenken:

Lassen Sie bei sich **abzeichnenden Verlusten** prüfen, ob noch steuerliche Gestaltungen vor Jahresende in Frage kommen, z.B. Vorziehen von Gewinnen. Verluste oder Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenzen sind nachteilig, da Freibeträge und andere Abzüge verloren gehen.

Kommanditisten mit **negativem Kapitalkonto** und andere beschränkt haftende Gesellschafter (z.B. atypisch Stille) sollten rechtzeitig prüfen lassen, ob Maßnahmen zur sofortigen Verlustverrechnung zweckmäßig sind. Am Jahresende kann die Zeit zu knapp werden!

Steuerfreie **Rücklagen:** Sind zur Vermeidung ihrer Auflösung noch Investitionen erforderlich? Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs gelten bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung für Gebäude (z.B. nach Zerstörung durch einen Brand) die gleichen Reinvestitionsfristen wie für eine Rücklage nach § 6b EStG. Das Ersatzgebäude muss bis zu dem Ende des vierten Wirtschaftsjahres nach Zerstörung des Gebäudes angeschafft oder hergestellt sein. Wenn mit dem Bau vor Ende des vierten Jahres begonnen wurde, genügt eine Fertigstellung des Baus vor Ende des sechsten Wirtschaftsjahres.

Neue höchstrichterliche Verfahren

- Muss ein Freiberufler, der bei **Einbringung seiner Praxis** in eine Sozietät Honoraranforderungen zurückbehalten hat, die Honorare erst mit Zahlungseingang versteuern?
- Ist ein Wechsel zur **Fahrtenbuchmethode** bei Nutzung eines Dienstwagens für Privatfahrten während eines Kalenderjahres bei demselben Fahrzeug zulässig?
- Kann die Veräußerung eines **Geschäftsbereichs** nicht als tarifbegünstigte Veräußerung eines Teilbetriebes anerkannt werden, wenn ein von dem Geschäftsbereich genutztes Grundstück nicht mitveräußert wird?
- Kann ein Arbeitnehmer bei doppelter Haushaltsführung **Kosten eines Stellplatzes** für einen PKW als Kosten der Wohnung geltend machen?
- Begründet ein sog. „**Standby-Zimmer**“ eines Piloten, das er nur zum Übernachten nutzt, einen steuerlichen Wohnsitz?

Verschiedenes - kurz notiert

Eine Gebühr für Aufnahme in ein „Branchenverzeichnis“ muss nicht bezahlt werden, wenn die Entgeltklausel für die Eintragung in dem Antragsformular überraschenden Charakter hat. (Bundesgerichtshof)

Einer Änderungskündigung bedarf es nicht, wenn der Arbeitgeber die Änderungen bereits aufgrund seines Direktionsrechtes durchsetzen kann. (Bundesarbeitsgericht)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15 (*)	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29 (**)	30	31	1	2	3	4

10.10.2012 (15.10.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)

26.10.2012 (29.10.2012 **)

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

(**) in Bundesländern, in denen der 31.10. kein gesetzlicher Feiertag ist